

Kostenreglement

Sammelstiftung Vita Plus der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich

1 Grundlage

¹Nach Massgabe des vorliegenden Reglements erhebt die Sammelstiftung Vita Plus der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG die nachstehend aufgeführten Kosten.

²Das Reglement bildet einen Bestandteil des zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber abgeschlossenen Anschlussvertrages.

2 Kostenpflichtige Aufwendungen

2.1 Mahnverfahren

– eingeschriebene Mahnung	CHF 100
– Versicherteninformation	CHF 300
– Zahlungsplan erstellen	CHF 250

2.2 Inkassomassnahmen

– Betreibungsbegehren	CHF 300
– Fortsetzungsbegehren	CHF 300
– Rechtsvorschlag beseitigen (bei Schuldanererkennung)	CHF 1000
– Klage nach Art. 73 BVG	CHF 1000
– Konkurs-/Pfändungsbegehren	CHF 500

zuzüglich Betreibungs- und Konkursgebühren

2.3 Wohneigentumsförderung gemäss BVG

– Vorbezug	CHF 400
------------	---------

zuzüglich Kosten der Anmerkung im Grundbuch

2.4 Ausserordentliche Aufwendungen

Ausserordentliche Aufwendungen, die den Rahmen des üblichen Umfangs für die Durchführung der Personalvorsorge in qualitativer oder quantitativer Hinsicht übersteigen, werden in Rechnung gestellt. Dazu gehören insbesondere:

- Mutationen, deren Wirkungsdatum im Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Arbeitgeber 12 Monate und mehr zurückliegt
- Korrekturabrechnungen aufgrund zu spät oder nicht korrekt gemeldeter Mutationen
- Individuell zu erstellende Dokumente (z.B. Kostenrückblick, individuelle Aufstellungen über Leistungen, Beiträge, Überschüsse, individuelle Vorsorgeausweise)
- Verteilungsvorschläge für freie und gebundene Mittel
- Individuelle Vorsorgereglemente
- Reproduktion von Dokumenten und Abrechnungen

nach Aufwand,
Stundenansatz CHF 180

- Übersetzungen gemäss Ansätzen des Übersetzungsdienstes
- Soweit über den ganzen Vertrag im Kalenderjahr mehr als 5 Mutationen pro versicherte Person (Stand 31.12.) durchgeführt werden

CHF 100

- pro zusätzliche Mutation (exkl. Online Personalvorsorge)
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 anfallen, werden vollumfänglich durch den Arbeitgeber getragen

3 Vertragsauflösungskosten

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages werden die folgenden Kosten erhoben:

- pro versicherte Person CHF 100
- mindestens jedoch CHF 500
- insgesamt höchstens CHF 5000 (bei Verträgen ohne Sparteil die Hälfte der oben genannten Beträge)
- zusätzlich pro Rentenbezüger CHF 100

4 Rechnungsstellung

¹Die Kosten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt und dem Beitragskonto belastet.

²Bei Aufhebung oder Liquidation des Vorsorgewerkes werden die Kosten soweit möglich vom Vermögensstand in Abzug gebracht.

5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen inkl. allfälligen Nachträgen. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Zürich, Mai 2024

Sammelstiftung Vita Plus der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Der Stiftungsrat